

MODULARE GRUNDAUSBILDUNG KANZLEI

Skriptum

GEBÜHREN UND KOSTEN

Stand: 01.02.2020

Bearbeiter und Aktualität:

Alle Kapitel: ADir RgR Franz Handler, OLG Graz, 1. Februar 2020

Inhaltsübersicht

A.	Gerichtsgebührengesetz.....	4
1.	Einleitung	4
2.	Entstehung der Gebührenpflicht.....	4
3.	Pauschalgebühren.....	4
4.	Möglichkeiten der Entrichtung	5
5.	Bemessungsgrundlage	6
5.1.	Zivilprozess	6
5.2.	Exekutionsverfahren	9
5.3.	Verfahren vor dem Verlassenschaftsgericht.....	9
5.4.	Grundbuchsachen.....	10
5.5.	Außerstreitige Verfahren	10
6.	Tarifposten.....	11
7.	Zahlungspflicht.....	13
8.	Gebührenfreiheit	16
9.	Mehrbetrag	18
B.	Gerichtliches Einbringungsgesetz	19
1.	Einleitung	19
2.	Verfahren	19
3.	Zuständige Behörde, Grundverfahren, Ermächtigung.....	19
4.	Absehen von der Einbringung	20
5.	Lastschriftanzeige.....	20
6.	Zahlungsauftrag.....	21
7.	Rückzahlung	22
8.	Verjährung	23
9.	Vorstellung und Berichtigung.....	23
10.	Aufhebung der Bestätigung Vollstreckbarkeit, Wiedereinsetzung	24
11.	Stundung und Nachlass.....	25
11.1.	Stundung.....	25
11.2.	Nachlass	25
12.	Amtshilfe	26
13.	Einbringungsstelle, Eintreibung	26
14.	Einbringung von Geldstrafen	26
15.	Korrespondierende Bestimmungen der Geo	27
15.1.	Gebühren- und Kostenakt.....	27
15.2.	Vorlage an die Einbringungsstelle	27
15.3.	Zahlungsanweisung und Lösungsverfügung	28
15.4.	Beschwerde, Aktenvorlage an das Bundesverwaltungsgericht.....	28

A. Gerichtsgebührengesetz

1. Einleitung

Für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizverwaltungsbehörden sind Gebühren zu entrichten. Die Höhe der Gebühren, wann sie entstehen und wer hierfür zahlungspflichtig ist, wird im Gerichtsgebührengesetz (GGG) geregelt. Die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren sind ausschließlich Bundesabgaben. Diese Gebühren sind entweder feste Gebühren (das sind konkret festgelegte Beträge) oder Hundert- beziehungsweise Tausendsatzgebühren (Prozent- oder Promillebeträge, die von einer Bemessungsgrundlage errechnet werden). Gerichtsgebühren im Sinn des GGG sind die in Tarifpost (TP) 1 bis 13 und 15 angeführten Gebühren. Die Pauschalgebühren für Rechtsmittel gegen Entscheidungen von Verwaltungsbehörden regelt die TP 13a, Justizverwaltungsgebühren die TP 14. Die Gebühren beruhen grundsätzlich auf dem „Pauschalgebührensistem“. Zum Beispiel normiert in Zivilprozessen die Tarifpost 1 eine Pauschalgebühr für das gesamte gerichtliche Verfahren erster Instanz. Es soll damit für jede Instanz nur mehr eine – von der Dauer des Verfahrens unabhängige – einzige (Pauschal)Gebühr entrichtet werden. Weitere Einzelgebühren fallen daneben im Anwendungsbereich der Tarifpost 1 nicht an. Darüber hinaus sind in verschiedenen Verfahren für die Rechtsmittelverfahren zweiter und dritter Instanz weitere Pauschalgebühren zu entrichten.

Von den Gebühren nach dem GGG sind die Kosten (im einbringungsrechtlichen Sinn) zu unterscheiden. Das sind Kosten, die im Zuge eines Verfahrens entweder dem Bund oder dritten Personen als Auslagen erwachsen und die die Justiz vom Zahlungspflichtigen einzubringen hat. Darunter fallen zum Beispiel die Zeugen- Sachverständigen- und Dolmetschergebühren, Auslagen für auswärtige Amtshandlungen oder die Kosten des Strafverfahrens. Eine detaillierte Aufstellung enthält § 1 des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes (GEG).

2. Entstehung der Gebührenpflicht

Die Entstehung des Anspruchs des Bundes auf die Gebühren ist in § 2 GGG geregelt. Es gibt bestimmte Vorschriften für verschiedene Verfahrensarten (zB Zivilprozess-, Exekutions-, Grundbuchs-, Pflugschaftsverfahren, usw.) beziehungsweise für bestimmte Arten von Gebühren (zB Eingabengebühren, Eintragungsgebühren).

3. Pauschalgebühren

In zivilgerichtlichen Verfahren und Exekutionsverfahren ist die Pauschalgebühr nur einmal zu entrichten, gleichgültig, ob die Klage (der Exekutionsantrag) mehrere Anträge enthält oder ob

sich die Eingabe auf mehrere Personen bezieht. Bei Klagen und Exekutionsanträgen erhöht sich allerdings die Gebühr bei Personenmehrheit um einen Streitgenossenzuschlag. Wenn eine gebührenpflichtige Klage oder ein Antrag der Partei zur Verbesserung zurückgestellt und neuerlich überreicht wird, so ist hierfür (sofern das Klagebegehren beziehungsweise der Streitwert nicht verändert werden) keine weitere Gebühr zu entrichten. Soweit im GGG nicht anderes bestimmt ist, sind die Pauschalgebühren ohne Rücksicht darauf zu entrichten, ob das Verfahren in der jeweiligen Instanz bis zum Ende durchgeführt wird; die Gebührenpflicht erlischt auch dann nicht, wenn über den das Verfahren in der jeweiligen Instanz einleitenden Schriftsatz nicht entschieden wird.

Die Pflicht zur Entrichtung der Pauschalgebühr wird dadurch nicht berührt, dass die im Verfahren ergangene Entscheidung aufgehoben oder abgeändert wird. Sie ist für jede Instanz auch dann nur einmal zu entrichten, wenn nach Aufhebung der Entscheidung das Verfahren fortgesetzt wird.

Die Pauschalgebühren in zweit- und drittinstanzlichen Verfahren sind von jedem Rechtsmittelwerber nur einmal zu entrichten; dies gilt auch dann, wenn die betreffende Instanz im Zuge des Verfahrens vom Rechtsmittelwerber mehrmals angerufen wird. Die Pauschalgebühr für die Anrufung des Obersten Gerichtshofs ist ohne Rücksicht darauf zu entrichten, ob es sich um ein ordentliches oder außerordentliches Rechtsmittel handelt.

4. Möglichkeiten der Entrichtung

Die verschiedenen Möglichkeiten, wie Gebühren entrichtet werden können, sind in § 4 GGG geregelt:

- Die Gebühren nach dem Gerichtsgebührengesetz und sonstige, nach dem GEG einzubringende Beträge können durch Verwendung von Bankkarten mit Bankomatkfunktion oder Kreditkarten, durch Einzahlung oder Überweisung auf das Konto des zuständigen Gerichts oder durch Bareinzahlung bei diesem Gericht entrichtet werden.
- Wenn der Anspruch des Bundes auf die Gebühren mit der Überreichung der Eingabe begründet wird, so ist (für den Fall der Überweisung) die Entrichtung der Gebühren durch Befestigung eines Beleges auf dem Schriftsatz nachzuweisen.
- Eine weitere Möglichkeit der Gebührenentrichtung besteht durch Abbuchung und Einziehung, wenn die Justiz zur Einziehung der Gebühren auf eines der Justizkonten ermächtigt ist und die Eingabe die Angabe des Kontos, von dem die Gebühren einzuziehen sind, und allenfalls den höchstens abzubuchenden Betrag enthält. Dies gilt als Zustimmung zum Gebühreneinzug im Sinne des § 34 Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG).

Die Justizkonten, auf die die durch Abbuchung und Einziehung entrichteten Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren zugunsten des Bundes gutgeschrieben werden, sind in § 1 der Abbuchungs- und Einziehungsverordnung (AEV) angeführt. Für das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, den Obersten Gerichtshof sowie für jedes Oberlandesgerichtspräsidium sind bei der BAWAG P.S.K. Justizkonten zur Gutschrift der Gebühren bestimmt.

- Wenn eine Eingabe im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs (siehe §§ 89a bis 89d Gerichtsorganisationsgesetz – GOG) eingebracht wird, so sind jene Gebühren, bei denen der Anspruch des Bundes mit der Überreichung der Eingabe begründet wird, zwingend durch Abbuchung und Einziehung zu entrichten. In diesem Fall darf kein höchstens abzubuchender Betrag angegeben werden.
- Der Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz kann nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten mit Verordnung anordnen, dass die gerichtliche Eintragungsgebühr bei dem für die Erhebung der Steuer zuständigen Finanzamt zu entrichten ist (Selbstberechnung nach § 11 Grunderwerbsteuergesetz 1987).

5. Bemessungsgrundlage

Um die Höhe der Gebühren ermitteln zu können, ist eine Bemessungsgrundlage (§ 6 GGG) zugrunde zu legen. Eine nicht in vollen Euro bestehende Bemessungsgrundlage ist auf den nächst höheren Eurobetrag aufzurunden. Ebenfalls aufzurunden sind die sich aus den Hundert- und Tausendsatzgebühren ergebenden Beträge.

Für die verschiedenen Verfahrensarten gibt es unterschiedliche Bestimmungen (§§ 14 ff GGG, 54 bis 60 Jurisdiktionsnorm (JN)), wie die Bemessungsgrundlage zu ermitteln ist:

5.1. Zivilprozess

Im Zivilprozess richtet sich die Bemessungsgrundlage grundsätzlich nach dem Wert des Streitgegenstandes. Wie dieser Wert berechnet wird, ergibt sich aus den Bestimmungen der §§ 54 bis 60 Jurisdiktionsnorm (JN).

- Für die Berechnung des Wertes des Streitgegenstandes ist der Zeitpunkt der Anbringung der Klage entscheidend. Nebenforderungen (das sind zum Beispiel Zinsen und Kosten), die geltend gemacht werden, bleiben bei der Wertberechnung unberücksichtigt.
- Wenn der gleiche Anspruch durch oder gegen mehrere solidarisch haftende Personen geltend gemacht wird, richtet sich der Wert nach der Höhe des einfachen Anspruchs.
- Enthält die Klage einen nicht in einem Geldbetrag bestehenden vermögensrechtlichen Streitgegenstand, so hat der Kläger hierfür einen Wert anzugeben. Unterlässt der Kläger

die Bewertung, so gilt der Betrag von € 5.000,- als Streitwert (§ 56 Abs 2 JN - „Zweifelsstreitwert“).

- Als Wert des Rechtes auf den Bezug von Zinsen, Renten, Früchten oder anderen wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen ist
 - bei immerwährender Dauer das Zwanzigfache
 - bei unbestimmter oder auf Lebenszeit beschränkter Dauer das Zehnfache
 - bei Ansprüchen auf Unterhalts- oder Versorgungsbeträge das Dreifache der Jahresleistung, bei bestimmter Dauer aber der Gesamtbetrag der künftigen Bezüge, jedoch in keinem Fall mehr als das Zwanzigfache der Jahresleistung anzunehmen.

Weiters bestehen in § 15 GGG besondere Bestimmungen für die Bewertung, und zwar:

- Beim Ehegattenunterhalt gilt die Sonderregelung des § 15 Abs 5 GGG: Wenn eine Klage auf künftige Leistung von Unterhalt eingebracht wird, ist das Einfache der Jahresleistung als Bemessungsgrundlage anzunehmen. Eine Ausnahme besteht dann, wenn der Anspruch für eine kürzere Zeit als ein Jahr geltend gemacht wird. Bei gemeinsamer Geltendmachung von künftigem und bereits fälligem Unterhalt sind diese Beträge zusammenzurechnen.
- Als Wert einer unbeweglichen Sache ist das Dreifache des Einheitswerts anzusehen.
- Wenn von einer einzelnen Partei oder von Streitgenossen mehrere Ansprüche geltend gemacht werden, dann sind diese Ansprüche zusammenzurechnen. Die Summe der geltend gemachten Ansprüche bildet eine einheitliche Bemessungsgrundlage für das ganze Verfahren.
- Bei einstweiligen Verfügungen außerhalb eines Zivilprozesses dient der Wert des zu sichernden Anspruchs als Bemessungsgrundlage.
- Ist ein Geldbetrag in anderer Weise als in einem Leistungsbegehren (etwa durch ein Feststellungs- oder Unterlassungsbegehren) Gegenstand einer Klage, so bildet dieser Geldbetrag die Bemessungsgrundlage (Bewertungen durch den Kläger nach § 56 Abs 2 JN sind unbeachtlich).

Um die Ermittlung der Höhe der Pauschalgebühren für alle Beteiligten zu erleichtern, sieht § 16 GGG für einzelne Streitigkeiten, die nicht Geldansprüche betreffen und bei denen ansonsten die Bewertung unverhältnismäßig schwierig wäre, feste (bindende) Bemessungsgrundlagen vor.

- Die Bemessungsgrundlage beträgt € 750,- bei

- Streitigkeiten über die Dienstbarkeit der Wohnung und über das Ausgedinge¹ sowie arbeitsrechtliche Streitigkeiten, soweit in diesen Fällen nicht ein Geldbetrag – sei es in einem Leistungs- oder in einem sonstigen Begehren, etwa in einem Feststellungs- oder Unterlassungsbegehren – Gegenstand der Klage ist;
- gerichtlichen Kündigungen von Bestandverträgen und Aufträgen zur Übergabe oder Übernahme von Bestandgegenständen;
- Bestandstreitigkeiten², soweit in diesen Fällen nicht ein Geldbetrag – sei es in einem Leistungs- oder in einem sonstigen Begehren, etwa in einem Feststellungs- oder Unterlassungsbegehren – Gegenstand der Klage ist, sowie Streitigkeiten über Räumungs- und Besitzstörungsklagen;
- Streitigkeiten über Oppositions-, Impugnations- und Exszindierungsklagen (§§ 35 bis 37 EO)³
- € 2.500,- bei Streitigkeiten, die bloß die Rangordnung von Forderungen im Exekutionsverfahren und im Konkurs betreffen.
- Bei den im § 49 Abs 2 Z 2a und 2b JN angeführten Streitigkeiten (das sind Streitigkeiten über die Scheidung, die Aufhebung oder die Nichtigkeitserklärung einer Ehe, das Bestehen oder Nichtbestehen einer Ehe und die anderen aus dem gegenseitigen Verhältnis der Ehegatten entspringenden Streitigkeiten) bestimmt sich die Höhe der Pauschalgebühr
 - bei zivilgerichtlichen Verfahren erster Instanz nach Anmerkung 9 zu Tarifpost 1
 - bei zivilgerichtlichen Verfahren zweiter Instanz nach Anmerkung 6 zu Tarifpost 2
 - bei zivilgerichtlichen Verfahren dritter Instanz nach Anmerkung 6 zu Tarifpost 3

Lässt sich die Bemessungsgrundlage trotz der vorstehenden Bestimmungen nicht ermitteln, so ist folgender Wert zugrunde zu legen:

- bei bezirksgerichtlichen und arbeitsrechtlichen Streitigkeiten ein Betrag von € 1.500,-
- bei den zur Zuständigkeit der Gerichtshöfe gehörigen Streitigkeiten ein Betrag von € 6.500,-.

Die Bemessungsgrundlage bleibt grundsätzlich für das ganze Verfahren gleich. Findet jedoch der Beklagte die Bewertung des Streitgegenstandes durch den Kläger zu hoch oder zu niedrig, kann er den Streitwert bemängeln. Wenn sich die Parteien nicht einigen, hat das Gericht den

¹ Darunter versteht man einen den ortsüblichen Lebensumständen angemessenen Unterhalt auf Lebenszeit.

² Bestandvertrag, Mietvertrag, Pachtvertrag (§ 1090 f ABGB)

³ Einwendungen gegen den Anspruch; Einwendungen gegen die Exekutionsbewilligung; Widerspruch Dritter

Streitwert mit Beschluss zu bewerten und allenfalls neu (§ 7 RATG⁴) festzusetzen. Dieser Beschluss kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden. Der geänderte Streitwert bildet die Bemessungsgrundlage. Bereits entrichtete Mehrbeträge sind zurückzuzahlen.

Weiters kann sich der Streitwert ändern, wenn das Klagebegehren erweitert (ausgedehnt) wird oder ein Vergleich über eine Leistung geschlossen wird, deren Wert das Klagebegehren übersteigt. In diesen Fällen ist die Pauschalgebühr ausgehend vom höheren Streitwert neu zu berechnen. Die bereits entrichtete Pauschalgebühr ist einzurechnen.

Keine Änderung des Streitwertes für die Pauschalgebühren tritt ein, falls das Klagebegehren zurückgezogen oder eingeschränkt wird.

5.2. Exekutionsverfahren

Im Exekutionsverfahren bildet der durchzusetzende oder zu sichernde Anspruch die Bemessungsgrundlage. Hierbei sind die Bestimmungen für die Bewertung des Anspruches im Zivilprozess sinngemäß anzuwenden.

Wenn vor dem Exekutionsverfahren ein Zivilprozess geführt wurde, dann gilt die Bemessungsgrundlage im Zivilprozess auch für das Exekutionsverfahren (ausgenommen, die Exekution wird nur für einen Teil des ursprünglichen Streitgegenstandes geführt).

Prozesskosten oder Nebengebühren werden nur dann für die Bemessungsgrundlage berücksichtigt, wenn sie allein den Gegenstand des durchzusetzenden oder zu sichernden Anspruches bilden.

Der Rechtsmittelwerber hat das Rechtsmittelinteresse zu bewerten; unterlässt er dies, ist der Bemessung der Pauschalgebühr für das Rechtsmittelverfahren die Bemessungsgrundlage des erstinstanzlichen Verfahrens zu Grunde zu legen.

Auch im Exekutionsverfahren tritt keine Änderung der Bemessungsgrundlage für die Pauschalgebühren ein, wenn das Exekutionsverfahren eingeschränkt wird.

5.3. Verfahren vor dem Verlassenschaftsgericht

Für die Ermittlung der Pauschalgebühr für Verfahren vor dem Verlassenschaftsgericht ist der reine Wert des dem Verfahren zu Grunde liegenden Verlassenschaftsvermögens (also der positive Saldo von Nachlassaktiva und Nachlasspassiva) maßgebend. Dieser reine Nachlasswert wird vom Verlassenschaftsgericht festgesetzt.

⁴ Rechtsanwaltstarifgesetz

5.4. Grundbuchsachen

Bei der Eintragung des Eigentumsrechtes und des Baurechtes (ebenso bei der Anmerkung der Rechtfertigung der Vormerkung) ist die Bemessungsgrundlage für die Eintragungsgebühr vom Wert des jeweils einzutragenden Rechtes zu berechnen. Dieser Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bei einer Veräußerung üblicherweise zu erzielen wäre. Die Partei hat den Wert des Rechtes in der Eingabe zu beziffern, die dazu notwendigen Angaben zu machen und diese durch Vorlage geeigneter Unterlagen zur Prüfung der Plausibilität zu bescheinigen (§ 26 GGG). Ausnahmen hievon bestehen für den Fall der Selbstberechnung, der Gebührenbefreiung oder bei der Berufung auf den Einheitswert.

Abweichend davon gibt es so genannte „begünstigte Erwerbsvorgänge“, bei denen als Bemessungsgrundlage der dreifache Einheitswert, maximal jedoch 30% des Wertes des einzutragenden Rechtes heranzuziehen ist (zum Beispiel bei Übertragung der Liegenschaft an den Ehegatten während aufrechter Ehe, an einen Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie, usw. (§ 26a GGG)). Die Ermäßigung der Bemessungsgrundlage tritt nur ein, wenn sie in der Eingabe unter Hinweis auf die gesetzliche Grundlage in Anspruch genommen wird.

Die Voraussetzungen sind durch Vorlage geeigneter Urkunden, bei Lebensgefährten insbesondere durch Bestätigungen über den Hauptwohnsitz zu bescheinigen. Für die Frage, ob eine begünstigte Übertragung vorliegt, ist auf das Verhältnis zwischen dem eingetragenen Vorberechtigten und jener Person abzustellen, zu deren Gunsten das Recht eingetragen werden soll. Eine begünstigte Übertragung liegt auch dann vor, wenn jeder Erwerb in der Erwerbskette, die zur Eintragung in das Grundbuch führt, zwischen Personen stattfindet, bei denen die Voraussetzungen für eine begünstigte Übertragung vorlägen.

Bei der Eintragung zum Erwerb des Pfandrechtes und bei der Anmerkung der Rangordnung für eine beabsichtigte Verpfändung bildet der Nennbetrag (Höchstbetrag) der Forderung einschließlich der Nebengebührensicherstellung die Bemessungsgrundlage.

Die Bemessungsgrundlage von Pfandrechten, die weder einen Nennbetrag noch einen Höchstbetrag haben, ist nach dem Bewertungsgesetz (BewG) 1955 zu ermitteln.

5.5. Außerstreitige Verfahren

Die Gebühr für die Ermittlung der Entschädigung in Enteignungs- und enteignungsähnlichen Fällen sowie für die Ermittlung des Kostenersatzes nach § 31 Abs 3 und 4 oder § 138 Abs 3 und 4 WRG⁵ 1959 ist vom ermittelten Entschädigungs- beziehungsweise Ersatzbetrag (ohne Abzug der damit verbundenen Kosten) zu bemessen.

⁵ Wasserrechtsgesetz

6. Tarifposten

Wenn die Bemessungsgrundlage feststeht, ergibt sich für das jeweilige Verfahren nach den Tarifposten 1 bis 15 GGG die Höhe der Gebühr.

Streitgenossenzuschlag

Bei den in den Tarifposten 1 bis 4 angeführten Gebühren kommt es zu einer Erhöhung, wenn in einer Rechtssache mehrere Personen gemeinsam einen Anspruch gerichtlich geltend machen oder gerichtlich in Anspruch genommen werden. Dasselbe gilt, wenn mehrere Personen gemeinsam ein Rechtsmittel erheben oder wenn dem Rechtsmittelwerber mehrere Personen gegenüberstehen. Die Erhöhung beträgt 10 %, wenn zumindest auf einer Seite zwei Streitgenossen, Rechtsmittelwerber oder -gegner vorhanden sind, und 5 % für jede weitere dieser Personen. Der Erhöhungsbetrag beläuft sich jedoch höchstens auf 50 % der Gebühr.

Erhöhungsbeträge, die nicht auf volle 10 Cent lauten, sind auf die nächsten vollen 10 Cent aufzurunden.

In zivilgerichtlichen Verfahren sind Pauschalgebühren nach Tarifpost (TP) 1 bis 3 GGG zu entrichten.

Die **Tarifpost 1** regelt die Gebühren für zivilgerichtliche Verfahren erster Instanz. Diese Gebühr ist auch für prätorische Vergleiche (§ 433 ZPO) sowie für Verfahren zur Erlassung einstweiliger Verfügungen und Europäischer Beschlüsse zur vorläufigen Kontenpfändung außerhalb eines Zivilprozesses zu entrichten; in diesen Fällen und wenn die Rechtssache in der ersten Verhandlung rechtswirksam verglichen wird, ermäßigt sich die Pauschalgebühr nach Tarifpost 1 auf die Hälfte. Wenn die Klage vor Zustellung an den Verfahrensgegner zurückgezogen wird, ermäßigt sich die Pauschalgebühr nach Tarifpost 1 auf ein Viertel. Das Gleiche gilt auch, wenn die Klage – ausgenommen den Fall einer Überweisung nach § 230a ZPO – von vornherein zurückgewiesen wird.

Die Pauschalgebühr nach Tarifpost 1 ist auch für einen Vergleich zu entrichten, dessen Gegenstand eine grundsätzlich im streitigen Verfahren zu begehrende Leistung ist, der aber gemäß § 30 Abs 1 AußStrG in einem Verfahren außer Streitsachen geschlossen wird (die Pauschalgebühr für das Außerstreitverfahren ist dabei nicht einzurechnen). Ansonsten fallen für Vergleiche, die in einem Außerstreitverfahren geschlossen werden, keine Gebühren an; eine Ausnahme besteht nur für den Scheidungsvergleich bei einer einvernehmlichen Ehescheidung.

Arbeitsrechtliche Streitigkeiten (einschließlich Mahnklagen und gerichtliche Aufkündigungen) sind bis zu einem Wert des Streitgegenstandes von € 2.500,-- gebührenfrei.

Die Pauschalgebühr nach **Tarifpost 2** ist für das Rechtsmittelverfahren zweiter Instanz – und zwar von jedem Rechtsmittelwerber nur einmal - zu entrichten.

Für das Rechtsmittelverfahren dritter Instanz sind Pauschalgebühren nach **Tarifpost 3** zu entrichten.

Arbeitsrechtliche Rechtsmittelverfahren zweiter und dritter Instanz sind bei einem Rechtsmittelinteresse bis € 2.500,-- gebührenfrei.

Exekutionsverfahren auf das unbewegliche Vermögen unterliegen der Pauschalgebühr nach **Tarifpost 4 Z I. lit b GGG**. Für alle anderen Exekutionsverfahren fällt die Pauschalgebühr nach Tarifpost 4 Z I. lit a GGG an. Die in der Tarifpost 4 angeführten Gebühren erhöhen sich, wenn – allein oder gemeinsam mit anderen Exekutionsmitteln – Exekution auf bewegliche körperliche Sachen beantragt wird, um einen Fahrnisexekutionszuschlag von € 7,40. Wenn der Exekutionsantrag vor Bewilligung zurückgezogen wird, ermäßigt sich die Pauschalgebühr auf die Hälfte. Das gleiche gilt, wenn der Antrag von vornherein zurückgewiesen wird. In einem Exekutionsverfahren, in dem ein Antrag auf bücherliche Eintragung gestellt wird, ist außerdem die Eintragungsgebühr nach Tarifpost 9 lit b GGG zu entrichten. Gebührenfrei sind Exekutionsanträge, wenn der Exekutionstitel aus einer Arbeitsrechtssache stammt, bei einem Wert des Streitgegenstandes bis 2.500 Euro. In Unterhaltsexekutionsverfahren, die sich auch auf die Hereinbringung von Unterhaltsforderungen minderjähriger Kinder beziehen, ist die betreibende Partei von der Verpflichtung zur Entrichtung der Gerichtsgebühren nach der Tarifpost 4 befreit; die Zahlungspflicht trifft die verpflichtete Partei nach Maßgabe des § 21 GGG. Für Anträge auf Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel (§ 419 EO) ist eine Gebühr nach Tarifpost 4 Z I. lit c GGG zu entrichten.

Die Gebühren für Insolvenz- und Reorganisationsverfahren⁶ sind in den **Tarifposten 5 und 6** GGG geregelt.

Für Anträge auf Zuspruch von Unterhalt oder die Herabsetzung des Unterhaltsbetrages in Pflegschafts- und sonstigen Unterhaltssachen entstehen Gerichtsgebühren nach **Tarifpost 7** lit a und b GGG. Darüber hinaus fallen bei Entscheidungen über die Genehmigung von Rechts-handlungen sowie über die Bestätigung der Pflegschaftsrechnung jeweils volljähriger schutzberechtigter Personen Entscheidungsgebühren nach Tarifpost 7 Z I. lit c GGG an. Auf Antrag der Partei sind Entscheidungen über die Bestätigung der Pflegschaftsrechnung nach TP 7 Z I. lit c Z 2 GGG gebührenfrei, wenn aus der Pflegschaftsrechnung als einziges Vermögen Sparguthaben bis zu 21.008 Euro ersichtlich sind und die ausgewiesenen jährlichen Einkünfte (§ 276 Abs 1 ABGB) 13.912 Euro nicht übersteigen.

Für Verfahren vor dem Verlassenschaftsgericht ist abhängig vom Wert des Verlassenschaftsvermögens eine Pauschalgebühr nach **Tarifpost 8** GGG zu entrichten.

⁶ Reorganisation ist eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen durchgeführte Maßnahme zur Verbesserung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines im Bestand gefährdeten Unternehmens, die dessen nachhaltige Weiterführung ermöglicht (Unternehmensreorganisationsgesetz – URG).

Die Gerichtsgebühren für Grundbuchsachen sind in der **Tarifpost 9** GGG, jene für Firmenbuch- und Schiffsregistersachen in der **Tarifpost 10** GGG geregelt.

Für gerichtliche Beglaubigungen und Beurkundungen entstehen in Abhängigkeit von der Bemessungsgrundlage und der Anzahl der zu beglaubigenden Unterschriften Gebühren nach **Tarifpost 11** GGG.

Die **Tarifpost 12** regelt die Gebühren für die sonstigen (nicht schon in einer anderen Tarifpost, wie zB TP 7, behandelten) Geschäfte des außerstreitigen Verfahrens.

Tarifpost 12a GGG regelt die Pauschalgebühren für Rechtsmittelverfahren in sonstigen Geschäften des außerstreitigen Verfahrens. Für Rechtsmittelverfahren zweiter Instanz ist das Doppelte, für das Rechtsmittelverfahren dritter Instanz hingegen das Dreifache der für das Verfahren erster Instanz vorgesehenen Pauschalgebühren (nach den für dieses Verfahren zum Zeitpunkt der Rechtsmittelerhebung geltenden Gebührenbestimmungen) zu entrichten. Gebührenpflichtig sind nur Rechtsmittel gegen Entscheidungen über den Gegenstand des Verfahrens, nicht gegen Zwischenentscheidungen und Entscheidungen in Zwischenverfahren. Gemäß der **Tarifpost 13** GGG sind in Strafverfahren aufgrund von Privatanklagen (Anträge des Privatanklägers auf Einleitung oder Fortsetzung des Strafverfahrens, Berufungen, Nichtigkeitsbeschwerden, sonstige Anträge nach dem Mediengesetz) Eingaben- und Fortsetzungsgebühren zu entrichten.

Die **Tarifpost 13a** GGG enthält Pauschalgebühren für Rechtsmittel gegen Entscheidungen von Verwaltungsbehörden.

In der **Tarifpost 14** GGG sind Pauschalgebührenbeträge für bestimmte Justiz-verwaltungsangelegenheiten geregelt (zB für Zwischenbeglaubigungen von Urkunden für den Auslandsverkehr, für Anträge um Eintragung in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste oder in die Liste der Verteidiger in Strafsachen).

Die **Tarifpost 15** GGG enthält die zu entrichtenden Gebühren für Abschriften und Amtsbestätigungen.

7. Zahlungspflicht

- Für die Pauschalgebühr in zivilgerichtlichen Verfahren und Exekutionsverfahren ist der Antragsteller (Kläger, Rechtsmittelwerber, betreibender Gläubiger) zahlungspflichtig.

- Wenn ein prätorischer Vergleich oder eine Vereinbarung nach § 55a Abs 2 EheG⁷ geschlossen wird, haften beide vertragsschließenden Parteien ohne Rücksicht auf entgegenstehende Abreden zur ungeteilten Hand (dazu später).
- Bei sonstigen Rechtsmittelverfahren (TP 12a sowie Anmerkung 1a zu TP 2 und TP 3 sowie Anmerkung 3 zu TP 13) ist der Rechtsmittelwerber zahlungspflichtig.
- Bei Eingaben und den die Eingaben vertretenden Protokollen trifft die Zahlungspflicht die einschreitende Partei.
- Bei Abschriften (Kopien, Ablichtungen, Auszügen und Ausdrucken), Amtsbestätigungen (Zeugnissen), Registerauskünften sowie Jahresabschlüssen und Schiffsregisterauszügen ist derjenige zahlungspflichtig, der diese bestellt, veranlasst beziehungsweise selbst herstellt oder in dessen Interesse die Ausstellung erfolgt.
- Für alle anderen Amtshandlungen ist derjenige zahlungspflichtig, der die Amtshandlung veranlasst hat oder in dessen Interesse sie stattfindet.
- Bei Bekanntmachung der freiwilligen Feilbietung in der Ediktsdatei (TP 14 Z 6 GGG) trifft die Zahlungspflicht jenen Notar, der die Bekanntmachung vornimmt.

Die Vertreter der Parteien und die sonstigen am Verfahren Beteiligten haften grundsätzlich nicht für die Gerichtsgebühren. Ausnahmen bestehen jedoch, wenn ein Mehrbetrag anfällt (§ 31 Abs 2 GGG); Näheres dazu später.

Wenn mehrere Parteien zur Entrichtung desselben Gebührenbetrages verpflichtet sind, dann sind sie zur ungeteilten Hand zahlungspflichtig. Das heißt, der Betrag wird nur einmal geschuldet, dem Bund gegenüber haften jedoch mehrere Personen jeweils für den vollen Betrag; es kann also jeder von ihnen auf Zahlung des vollen Gebührenbetrages in Anspruch genommen werden.

Darüber hinaus gibt es für einzelne Verfahrensarten spezielle Bestimmungen hinsichtlich der Zahlungspflicht:

Privatanklagen

Wenn der Privatankläger persönliche Gebührenfreiheit genießt, dann ist der Beschuldigte zahlungspflichtig, sofern ihm diese Befreiung nicht zusteht und soweit er zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens verpflichtet ist.

⁷ Das ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Ehegatten betreffend den hauptsächlichen Aufenthalt oder die Obsorge der Kinder, die Ausübung des Besuchsrechts und die Unterhaltspflicht hinsichtlich ihrer gemeinsamen Kinder sowie unterhaltsrechtliche Beziehungen und gesetzliche vermögensrechtliche Ansprüche im Verhältnis zueinander.

Zivilprozess

In den Fällen der Verfahrenshilfe (vgl § 70 ZPO) sowie bei persönlicher Gebührenfreiheit aus anderen Gründen ist der Gegner zur Zahlung der Gerichtsgebühren verpflichtet, soweit ihm die Kosten des Rechtsstreites auferlegt sind oder er die Kosten durch Vergleich übernommen hat. Wenn das Ausmaß der Kostenauflegung oder -übernahme nicht festgestellt werden kann, ist von ihm im Zweifel die Hälfte der Gebühr einzuheben.

Exekutionsverfahren

Ist der betreibende Gläubiger gebührenbefreit, so ist der Verpflichtete zur Zahlung der Gerichtsgebühren, die der betreibende Gläubiger zu entrichten gehabt hätte, auf jeden Fall verpflichtet, es sei denn, der Exekutionsantrag wird abgewiesen oder die Gebühren fallen nach § 75 EO dem Gläubiger zur Last. Wenn in einem dem Anwendungsbereich der Tarifpost 4 Z I. lit a GGG unterliegenden Exekutionsverfahren der betreibende Gläubiger von der Entrichtung der Gerichtsgebühren befreit ist, so ist gemäß § 21 Abs 2 GGG im Exekutionsbewilligungsbeschluss dem Verpflichteten gleichzeitig auch die Zahlung der Pauschalgebühr aufzutragen; dieser Beschluss ist sofort vollstreckbar. Die Exekution ist auch zur Hereinbringung der Pauschalgebühr zu führen; die Pauschalgebührenforderung steht im Rang vor der betriebenen Forderung.

Verfahren vor dem Verlassenschaftsgericht

Zur Entrichtung der Gebühr für Verfahren vor dem Verlassenschaftsgericht sind die Erben, die Antragsteller und in den Fällen der Aneignung (§ 750 ABGB) der Bund verpflichtet (zur ungeteilten Hand).

Grundbuchsachen

Für die Eintragungsgebühr sind zahlungspflichtig:

- derjenige, der den Antrag auf Eintragung stellt,
- derjenige, dem die Eintragung zum Vorteil gereicht und
- bei Eintragungen im Wege der Zwangsvollstreckung auch der Verpflichtete, soweit die Eintragungsgebühr nicht nach § 75 EO dem Gläubiger zur Last fällt.

Die Zahlungspflicht für die Eintragungsgebühr erlischt, wenn die Grundbucheintragung auf Grund eines Rekurses gegen den Bewilligungsbeschluss gelöscht wird.

Sonstige Verfahrensarten

Weitere Sonderbestimmungen betreffend die Zahlungspflicht für sonstige Verfahrensarten (In-

solvenz- und Reorganisationsverfahren, Entscheidungen über Unterhaltsansprüche in außerstreitigen Verfahren, sonstige Geschäfte des außerstreitigen Verfahrens, Beglaubigungen und Beurkundungen, usw) sind den Bestimmungen der §§ 22 ff GGG zu entnehmen.

8. Gebührenfreiheit

Unter bestimmten Voraussetzungen sind Parteien oder gewisse Rechtsvorgänge gebührenfrei. Die Gebührenfreiheit auf Grund der Verfahrenshilfe erstreckt sich jedoch nicht auf die Eintragungsgebühren nach Tarifpost 9 lit b, auf die Abschriftgebühr nach Tarifpost 9 lit d sowie auf die Gebühren für Firmenbuch- und Schiffsregisterauszüge nach Tarifpost 10 III.

Es wird zwischen der persönlichen Gebührenfreiheit und der sachlichen Gebührenfreiheit unterschieden.

Die sachliche Gebührenfreiheit kommt einem bestimmten Rechtsvorgang, also allen am Verfahren beteiligten Personen zu.

Hingegen umfasst die persönliche Gebührenfreiheit jeweils nur die betreffende Person und erstreckt sich nicht auf andere Parteien des Verfahrens, die nicht persönlich gebührenbefreit sind.

Die Vorschriften des Gerichtsgebührengesetzes über die Gebührenfreiheit lassen sich in folgende Bestimmungen einteilen:

a) in die Vorschriften des Gerichtsgebührengesetzes

- über die persönliche Gebührenfreiheit auf Grund der Verfahrenshilfe (§§ 8 und 9 GGG);
- über die persönliche Gebührenfreiheit nach den im § 10 Abs 1 GGG taxativ aufgezählten Gebührenbefreiungsvorschriften (das sind die im Bundesimmobiliengesetz, Bundesforstgesetz, ORF-Gesetz und im Bundesstatistikgesetz 2000 gewährten Befreiungen);
- über die persönliche Gebührenfreiheit aus anderen Gründen nach § 10 Abs 3 GGG:
 - des Bundes (soweit die Zahlung einer haushaltsführenden Stelle obliegen würde, die dem Wirkungsbereich des BMJ als haushaltsleitenden Organ zugeordnet ist)⁸
 - der Gerichtskommissäre (für Amtshandlungen nach § 1 Abs 1 GKG⁹)
 - der Sicherheitsbehörden und –dienststellen im Rahmen der Erfüllung ihrer kriminal- und sicherheitspolizeilichen Aufgaben
 - der Justizbetreuungsagentur¹⁰;

⁸ also für Gerichte, Behörden der Justizverwaltung, Staatsanwälte

⁹ Gerichtskommissärsgesetz

¹⁰ Durch das Justizbetreuungsagentur-Gesetz wird eine Justizbetreuungsagentur als Anstalt öffentlichen Rechts errichtet, um die Verfügbarkeit der für die Besorgung von Betreuungsaufgaben des Straf-

- über die sachliche Gebührenfreiheit nach den im § 13 Abs 1 GGG taxativ aufgezählten Gebührenbefreiungsvorschriften (das sind die im Agrarverfahrensgesetz, Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, Neugründungs-Förderungsgesetz, 1. Euro-Justiz-Begleitgesetz, Euro-Genossenschaftsbegleitgesetz¹¹ und in Art 34 § 1 Budgetbegleitgesetz 2001 gewährten Befreiungen);

b) in die in den Anmerkungen der einzelnen Tarifposten (TP 1 bis 15 GGG) aufgezählten Befreiungen;

c) in die übrigen, außerhalb des Gerichtsgebührengesetzes bestehenden Vorschriften. Dazu gehören die in Staatsverträgen und Art 15a-B-VG-Vereinbarungen wurzelnden Vorschriften (wie § 53 Abs 3 Wohnbauförderungsgesetz (WFG) 1984, § 42 Abs 3 Wohnhaussanierungsgesetz (WSG), usw), die eine Befreiung von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren gewähren.

Wenn die Verfahrenshilfe bewilligt wird, tritt die Gebührenfreiheit mit dem Tag ein, an dem sie beantragt worden ist. Gerichtsgebühren, die vor diesem Zeitpunkt entstanden sind, sind vorzuschreiben. Wird einer Partei die Verfahrenshilfe auf Grund eines Antrages bewilligt, den sie anlässlich ihrer ersten Verfahrenshandlung gestellt hat, so erstreckt sich die Gebührenfreiheit auch auf das vorangegangene Verfahren. Wenn Kosten (im eingangs erläuterten Sinn, also zB Zeugen- oder Sachverständigengebühren) einzuheben sind, kann die Verfahrenshilfe noch bis zur Entrichtung dieser Kosten beantragt werden; bei Bewilligung erstreckt sie sich auf das ganze Verfahren).

Über die Bewilligung der Verfahrenshilfe muss in jedem Fall vom Gericht (Richter, Rechtspfleger) entschieden werden. Der Kostenbeamte ist an die Entscheidung des Gerichtes über die Bewilligung der Verfahrenshilfe gebunden und kann die Voraussetzungen nicht selbständig prüfen.

Die Gebührenfreiheit auf Grund der Verfahrenshilfe gilt nur für das Verfahren, für das sie bewilligt wurde, einschließlich des Rechtsmittelverfahrens und des Exekutionsverfahrens, solange keine Änderung an der Gewährung der Verfahrenshilfe eintritt. Die Gebührenfreiheit im Exekutionsverfahren gilt auch für die sich im Laufe und aus Anlass des Exekutionsverfahrens ergebenden Streitigkeiten.

und Maßnahmenvollzugs im Sinn des Strafvollzugsgesetzes sowie der für die Unterstützung der ordentlichen Gerichte erforderlichen Personalressourcen zu gewährleisten.

¹¹ Die Gebührenbefreiungen des 1. Euro-JuBeG sowie des Euro-GenBeG sind mittlerweile überholt.

Soweit sich die Gebührenfreiheit nicht auf die Verfahrenshilfe gründet, tritt eine persönliche Gebührenbefreiung nur dann ein, wenn sie in der Eingabe, bei Aufnahme des Protokolls oder bei Vornahme einer sonstigen Amtshandlung unter Hinweis auf die gesetzliche Grundlage in Anspruch genommen wird (§ 10 Abs 2 GGG). Dasselbe gilt auch für die Inanspruchnahme der sachlichen Gebührenbefreiung (§ 13 Abs 2 GGG).

9. Mehrbetrag

Wenn der Anspruch des Bundes auf eine Gebühr mit der Überreichung der Eingabe begründet wird und die Gebühr nicht oder nicht vollständig beigebracht wurde oder die Einziehung aus Gründen, die vom Zahlungspflichtigen zu verantworten sind, erfolglos geblieben ist, dann ist neben der fehlenden Gebühr ein Mehrbetrag von € 22,- zu erheben. Der Mehrbetrag ist von den zur Zahlung der Gebühr verpflichteten Personen zu entrichten. Weiters haften als Bürge und Zahler die Bevollmächtigten und gesetzlichen Vertreter, die den Schriftsatz (durch dessen Überreichung der Anspruch des Bundes auf die Gebühr begründet wird) verfasst oder überreicht haben. Ein im Zuge der Bewilligung der Verfahrenshilfe beigegebener Rechtsanwalt haftet nicht für den Mehrbetrag.

B. Gerichtliches Einbringungsgesetz

Grundlegendes betreffend die Einbringung von Gerichtsgebühren und Kosten.

1. Einleitung

Gerichtsgebühren und Kosten sind nach den Bestimmungen des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes (GEG) von Amts wegen einzubringen. Welche Kosten (im einbringungsrechtlichen Sinn) vom Gericht als Justizverwaltungsbehörde von Amts wegen einzubringen sind, ist in § 1 GEG geregelt.

2. Verfahren¹²

Soweit im Gerichtlichen Einbringungsgesetz nichts anderes vorgesehen ist, sind für das Verfahren zur Einbringung die Bestimmungen des GOG (mit Ausnahme des § 91¹³) und subsidiär des AVG¹⁴ anzuwenden. Bei Uneinbringlichkeit einer Ordnungs- und Mutwillensstrafe kann keine Ersatzfreiheitsstrafe verhängt werden.

Bescheide sind schriftlich zu erlassen. Die Behörde ist an einen Bescheid gebunden, sobald er zur Ausfertigung abgegeben ist. Zustellungen sind nach den §§ 87 ZPO¹⁵ vorzunehmen.

Auf Beteiligte und deren Vertreter sind die Vorschriften des Grundverfahrens anzuwenden. Vorbehaltlich der Zustellung von Zahlungsaufträgen, die der Einbringung von Beträgen nach § 1 Z 3 GEG (von ordentlichen Gerichten in Strafsachen verhängte Geldstrafen aller Art) dienen, gilt die Vertretungsmacht im Grundverfahren auch für das Einbringungsverfahren, solange der Vertreter der Behörde nicht das Erlöschen der Vertretungsmacht mitteilt.

3. Zuständige Behörde, Grundverfahren, Ermächtigung

§ 6 Abs 1 GEG regelt, welche Behörde für die Vorschreibung der nach § 1 einzubringenden Beträge aus Verfahren, die im Zeitpunkt der Vorschreibung der Beträge in erster Instanz anhängig sind oder zuletzt in erster Instanz anhängig waren (Grundverfahren), sowie für die Entscheidung über sonstige mit deren Einbringung zusammenhängende Anträge (einschließlich

¹² Durch die Verwaltungsgerichtsnovelle 2012 und das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Justiz (VAJu) kam es ab 1.1.2014 zu umfassenden Änderungen im Verfahren nach dem GEG.

¹³ Fristsetzungsantrag bei Säumigkeit des Gerichts

¹⁴ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991

¹⁵ Die §§ 89a ff GOG (Gerichtsorganisationsgesetz) regeln die Zustellung im elektronischen Rechtsverkehr. Nach den Bestimmungen des Zustellgesetzes erfolgt die Zustellung grundsätzlich durch die Post.

Rückzahlungsanträge¹⁶⁾ zuständig ist. Diese Zuständigkeit liegt beim Präsidenten des Gerichtshofs für Beträge aus Grundverfahren bei seinem Gericht oder den ihm unterstellten Bezirksgerichten.

Die nach Abs 1 zuständige Behörde kann die Leiter der Geschäftsabteilungen oder andere geeignete Bedienstete der eigenen oder der das Grundverfahren führenden Dienststelle ermächtigen, Entscheidungen (Mandatsbescheide) auch ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren im Namen der Behörde zu erlassen (Kostenbeamte). Insoweit sind sie auch unmittelbar der Dienst- und Fachaufsicht der Behörde unterstellt. Gegen einen vom Kostenbeamten erlassenen Bescheid ist nur das Rechtsmittel der Vorstellung zulässig; eine Belehrung darüber und über die Tatsache, dass der Bescheid vom Kostenbeamten im Namen der Behörde erlassen wurde, muss dem Bescheid zu entnehmen sein.

4. Absehen von der Einbringung

Die Vorschreibungsbehörde (§ 209 Abs 1 Geo) hat von der Vorschreibung der in § 1 Z 1, 2, 5 und 7 GEG genannten Beträge¹⁷ außer im Fall des § 6a Abs 3 GEG auch dann abzusehen, wenn mit Grund angenommen werden darf, dass die Einbringung mangels eines Vermögens erfolglos bleiben wird. Das Unterbleiben der Vorschreibung ist im Gebühren- und Kostenakt (§ 214 Geo) unter kurzer Angabe der dafür maßgeblichen Gründe zu vermerken und – soweit die Berechnung nicht automationsunterstützt erfolgt – auf der Außenseite des Aktes unter Anführung der Seitenzahl zu vermerken (zum Beispiel „Kostenberechnung unterblieben, S. 25). Im Strafverfahren unterbleibt die Einbringung, wenn der Richter die Kosten für uneinbringlich erklärt.

5. Lastschriftanzeige

Der Kostenbeamte kann vor Erlassung des Zahlungsauftrages (§ 6a Abs 1 GEG) den Zahlungspflichtigen auffordern, fällig gewordene Gerichtsgebühren oder Kosten binnen 14 Tagen zu entrichten (Lastschriftanzeige¹⁸). Eine Lastschriftanzeige soll insbesondere dann ergehen, wenn mit der Entrichtung des Betrages gerechnet werden kann. Sie hat zu unterbleiben, wenn

¹⁶ Die Rückzahlung von Gebühren und Kosten war bis 30.6.2015 im GGG geregelt.

¹⁷ Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren; von den ordentlichen Gerichten verhängte Geldstrafen und Geldbußen aller Art; in bürgerlichen Rechtssachen aus Amtsgeldern berichtigte und von einer Partei zu ersetzende Kosten sowie Kosten einer ausländischen Behörde bei Zustellungs- oder Rechtshilfeersuchen.

¹⁸ „Lastschriftanzeige“ ersetzt seit Inkrafttreten des Verwaltungsgerichtsbarkeitsanpassungsgesetz-Justiz (VA-Ju), den bis 31.12.2013 verwendeten Begriff „Zahlungsaufforderung“.

die Einziehung von Gerichts- oder Justizverwaltungsgebühren erfolglos geblieben ist. Kann die Abfertigung der Lastschriftanzeige nicht automationsunterstützt evident gehalten werden, so ist sie in ein für das Kalenderjahr zu führendes Verzeichnis einzutragen und urschriftlich zum Gebühren- und Kostenakt des Grundverfahrens zu nehmen.

Wird der Anspruch des Bundes auf eine Gebühr mit der Überreichung der Eingabe (siehe § 2 GGG) begründet und ist die Gebühr nicht oder nicht vollständig beigebracht worden oder ist eine Einziehung von Gerichts- oder Justizverwaltungsgebühren (aus Gründen, die der Zahlungspflichtige zu vertreten hat) erfolglos geblieben, so ist von der vorherigen Erlassung einer Lastschriftanzeige abzusehen. In diesen Fällen darf eine Lastschriftanzeige nur dann ergehen, wenn auf Grund der jeweiligen Umstände angenommen werden kann, dass die unterbliebene Gebührenentrichtung nur auf fehlende Rechtskenntnis des Zahlungspflichtigen zurückzuführen ist.

Liegt die Ursache der unterbliebenen oder unvollständigen Gebührenentrichtung durch Abbuchung und Einziehung im Bereich der Vorschreibungsbehörde (§ 6 GEG, § 209 Abs 1 Geo), so hat diese nochmals einen Gebühreneinzug zu veranlassen. In den übrigen Fällen unterbliebener oder unvollständiger Gebührenentrichtung hat die Vorschreibungsbehörde unter Beachtung auf § 31 GGG einen Zahlungsauftrag zu erlassen¹⁹.

6. Zahlungsauftrag

Werden die nach § 1 einzubringenden Beträge nicht sogleich entrichtet (§ 4 GGG) oder ist die Einziehung erfolglos geblieben, so sind sie durch Bescheid zu bestimmen (Zahlungsauftrag). Der Zahlungsauftrag hat eine Aufstellung der geschuldeten Beträge und die Aufforderung zu enthalten, den Betrag binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu zahlen. Gleichzeitig ist dem Zahlungspflichtigen eine Einhebungsgebühr in Höhe von 8 Euro vorzuschreiben. Der Zahlungsauftrag ist ein Exekutionstitel im Sinn der Exekutionsordnung (§ 6a Abs 1 GEG). Der von einem durch die zuständige Behörde ermächtigten Kostenbeamten (§ 6 Abs 2 GEG) erlassene Zahlungsauftrag ist ein Mandatsbescheid.

Würde der geschuldete Betrag außer der Einhebungsgebühr die Wertgrenze von € 12,- nicht übersteigen (Kleinbetrag), so hat die Erlassung eines Zahlungsauftrages zu unterbleiben und es ist von der Eintreibung abzusehen. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht für Geldstrafen und Restbeträge (Kleinbeträge, die deshalb einzubringen sind, weil der Zahlungspflichtige die Schuld nicht zur Gänze bezahlt hat).

Lautet ein Zahlungsauftrag, der in das Ausland zuzustellen wäre, auf einen Betrag, der € 60,- nicht übersteigt, so ist von der Zustellung des Zahlungsauftrages abzusehen.

¹⁹ § 13 Abs 2 Abbuchungs- und Einziehungsverordnung – AEV idF BGBl II Nr 469/2013

7. Rückzahlung

Die nach § 1 GEG einzubringenden Beträge mit Ausnahme der Beträge nach § 1 Z 6²⁰ sind zurückzuzahlen

- soweit sich in der Folge ergibt, dass überhaupt nichts oder ein geringerer Betrag geschuldet wurde und der Rückzahlung keine rechtskräftige Entscheidung entgegensteht;
- soweit die Zahlungspflicht aufgrund einer nachfolgenden Entscheidung erloschen ist.

Die Rückzahlung hat die Vorschreibungsbehörde (§ 209 Abs 1 Geo, § 6 GEG) von Amts wegen oder auf Antrag der Partei, die die Gebühr entrichtet hat, mit der dafür vorgesehenen Zahlungsanweisung zu verfügen. Bei Gerichtsgebührenbeträgen über € 1.000,- ist zusätzlich die Unterschrift einer hierzu ermächtigten Person erforderlich. Die Urschrift der Zahlungsanweisung ist zum Gebühren- und Kostenakt des Grundverfahrens zu nehmen. Je eine Ausfertigung ist der Buchhaltungsagentur im Wege des Rechnungsführers des Gerichts sowie dem Zahlungsempfänger zu übermitteln.

Wenn der Kostenbeamte den Rückzahlungsanspruch für nicht berechtigt hält, dann entscheidet über den Rückzahlungsantrag die Vorschreibungsbehörde mit Bescheid. Wenn sich der Rückzahlungsanspruch als nicht berechtigt erweist, ist er von der Vorschreibungsbehörde mit Bescheid abzuweisen. Gegen den Bescheid ist die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig.

Soweit nach Übersendung des rechtskräftigen Zahlungsauftrages an die Einbringungsstelle die Zahlungspflicht erlischt (etwa wegen mittlerweile erfolgter Zahlung an die Behörde des Grundverfahrens), hat die Vorschreibungsbehörde mit einer Lösungsverfügung die Einbringungsstelle unter Anführung der Gründe zu verständigen. Bei Gerichtsgebührenbeträgen über € 1.000,- ist zusätzlich die Unterschrift einer hierzu ermächtigten Person erforderlich. Die Urschrift der Lösungsverfügung ist zum Gebühren- und Kostenakt des Grundverfahrens zu nehmen.

²⁰ Das sind die für dritte Personen oder Stellen auf deren Antrag einzubringenden Beträge.

8. Verjährung

Der Anspruch des Bundes auf die Entrichtung der in § 1 GEG angeführten Beträge – ausgenommen Z 3 und 6²¹ – verjährt in fünf Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres zu laufen, in dem der Anspruch entstanden ist und die Person des Zahlungspflichtigen feststeht, frühestens jedoch mit rechtskräftiger Beendigung des Grundverfahrens.

Die Verjährung wird durch die Aufforderung zur Zahlung, die Einbringung eines Ansuchens um Stundung oder Nachlass und durch jede Eintreibungshandlung unterbrochen; in diesem Fall ist die Dauer eines Rechtsmittelverfahrens in die Verjährungszeit nicht einzurechnen.

Der Anspruch auf Rückzahlung nach § 6c Abs 1 GEG erlischt fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Beträge entrichtet wurden. Die Verjährung wird durch die Einbringung des Rückzahlungsantrags und jede Verfahrenshandlung im Rückzahlungsverfahren unterbrochen.

9. Vorstellung und Berichtigung

Wenn sich der Zahlungspflichtige durch den Inhalt eines Mandatsbescheids, der von einem Kostenbeamten (§ 6 Abs 2 GEG) namens der Behörde erlassen wurde, beschwert erachtet, kann er binnen zwei Wochen Vorstellung bei der Behörde (§ 6 Abs 1 GEG) erheben. In der Rechtsmittelbelehrung des Mandatsbescheids kann auch angeordnet werden, dass die Vorstellung bei der das Grundverfahren führenden Dienststelle einzubringen ist; auch in diesem Fall gilt aber die Einbringung bei der Behörde nach § 6 Abs 1 GEG als rechtzeitig.

Verspätete und unzulässige Vorstellungen sind von der Behörde zurückzuweisen. Mit der rechtzeitigen Erhebung der Vorstellung tritt der Mandatsbescheid außer Kraft, soweit sich die Vorstellung nicht ausdrücklich nur gegen einen Teil des vorgeschriebenen Betrags richtet. Die Behörde kann erforderlichenfalls Ermittlungen durchführen und hat mit Bescheid auszusprechen, ob und inwieweit eine Zahlungspflicht besteht; dabei ist sie nicht an die Anträge der Partei gebunden, sondern kann auch über eine weitergehende Zahlungspflicht absprechen. Liegt dem Mandatsbescheid ein Antrag zu Grunde, so hat die Behörde über diesen abzusprechen; die Frist nach § 73 Abs 1 AVG beginnt mit dem Einlangen der Vorstellung. Bescheide nach § 7 Abs 2 GEG dürfen nicht vom Kostenbeamten nach § 6 Abs 2 GEG im Namen der Behörde erlassen werden.

Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf dem technisch mangelhaften Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden können jederzeit von

²¹ Das sind die von ordentlichen Gerichten in Strafsachen verhängten Geldstrafen und für dritte Personen oder Stellen auf deren Antrag einzubringenden Beträge.

Amts wegen berichtigt werden. Ebenso kann die Behörde oder der nach § 6 Abs 2 GEG dazu ermächtigte Kostenbeamte Zahlungsaufträge, die irrtümlich erlassen wurden oder die sich wegen mittlerweile eingegangener Zahlung als unrichtig erwiesen haben, aufheben.

Hängt die Bestimmung von Gerichtsgebühren vom Ausgang eines Verfahrens über Abgaben ab, so kann die Entscheidung bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens ausgesetzt werden; gleichzeitig wird die Entscheidungsfrist bis dahin unterbrochen.

Die Entscheidung über die Einbringung kann allgemein ausgesetzt werden, wenn wegen einer gleichen oder ähnlichen Rechtsfrage vor einem Gericht ein Verfahren anhängig ist, dessen Ausgang von wesentlicher Bedeutung für die Entscheidung ist, und der Aussetzung nicht überwiegende Interessen der Partei entgegenstehen.

Das Verfahren ist gebührenfrei.

10. Aufhebung der Bestätigung Vollstreckbarkeit, Wiedereinsetzung

Zur Entscheidung über den Antrag auf Aufhebung der Vollstreckbarkeitsbestätigung und neuerliche Zustellung des Zahlungsauftrages kann – sofern hiermit kein Antrag auf Vorstellung verbunden ist – der Kostenbeamte ermächtigt werden. In diesem Verfahren geht es nur um die Rechtswirksamkeit der Zustellung des Zahlungsauftrages. Die Frage der Richtigkeit des Zahlungsauftrages ist in diesem Verfahren ohne Bedeutung.

Der Kostenbeamte kann auch zur Entscheidung über einen Antrag auf Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zur Erhebung der Vorstellung ermächtigt werden, sofern dieser Antrag nicht gleichzeitig mit einer Vorstellung verbunden ist.

Gegen die Versäumung einer Frist (oder einer mündlichen Verhandlung) ist auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand²² zu bewilligen, wenn:

- die Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten oder zur Verhandlung zu erscheinen und sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, oder
- die Partei die Rechtsmittelfrist versäumt hat, weil der Bescheid keine Rechtsmittelbelehrung, keine Rechtsmittelfrist oder fälschlich die Angabe enthält, dass kein Rechtsmittel zulässig sei.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung muss binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses oder nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit der Berufung Kenntnis erlangt hat, gestellt werden.

²² §§ 71, 72 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz)

Im Fall der Versäumung einer Frist hat die Partei die versäumte Handlung gleichzeitig mit dem Wiedereinsetzungsantrag nachzuholen.

11. Stundung und Nachlass

11.1. Stundung

Auf Antrag kann die vorgeschriebene Zahlungsfrist verlängert oder die Entrichtung in Teilbeträgen gestattet werden (Stundung), wenn die sofortige Einbringung mit besonderer Härte für den Zahlungspflichtigen verbunden wäre. Wird eine Rate nicht oder verspätet bezahlt, so wird die Stundung wirkungslos (Terminverlust).

11.2. Nachlass

Gebühren und Kosten können auf Antrag nachgelassen werden, wenn die Einbringung mit besonderer Härte für den Zahlungspflichtigen verbunden wäre oder wenn der Nachlass im öffentlichen Interesse gelegen ist. Eine besondere Härte kann auch vorliegen, wenn der Zahlungspflichtige zum Zeitpunkt der Gebühren auslösenden Verfahrenshandlung nicht entscheidungsfähig war und die Verfahrenshandlung in der Folge nicht genehmigt wurde.

Gesuche um Stundung oder Nachlass von Gebühren und Kosten sind beim Präsidenten des Oberlandesgerichts Wien einzubringen. Werden sie bei der das Grundverfahren führenden Dienststelle eingebracht, sind sie unmittelbar an den Präsidenten des Oberlandesgerichts Wien weiterzuleiten. Wenn bereits ein Zahlungsauftrag erlassen worden ist, kann dessen Rechtskraft abgewartet werden und das Gesuch gemeinsam mit dem Zahlungsauftrag an das Oberlandesgericht Wien (Einbringungsstelle) übersendet werden (§ 231 Geo).

Ein Stundungs- oder Nachlassantrag hat keine aufschiebende Wirkung. Die Behörde kann aber auf Antrag oder von Amts wegen die Einbringung bis zur Entscheidung über das Stundungs- oder Nachlassbegehren aufschieben, wenn das Begehren einen ausreichenden Erfolg verspricht und nicht die Einbringlichkeit gefährdet wird.

Über Anträge auf Stundung, Nachlass oder Aufschiebung entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichtes Wien im Justizverwaltungsverfahren durch Bescheid. Er kann den Leiter oder andere Bedienstete der Einbringungsstelle ermächtigen, solche Entscheidungen in seinem Namen zu erledigen und zu unterfertigen. Bei Beträgen über € 30.000,- bedarf die Gewährung einer Stundung oder eines Nachlasses der Zustimmung des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz.

Die Bestimmungen über Stundung und Nachlass gelten nicht für die in § 1 Z 3, 4 und 6 GEG²³ angeführten Beträge. Über Stundung, Nachlass und Uneinbringlichkeit der in § 1 Z 2 GEG²⁴ angeführten Beträge ist von jenem Gericht oder jener Behörde zu entscheiden, das bzw. die das Grundverfahren geführt hat.

12. Amtshilfe

Die Verwaltungsbehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte und Sozialversicherungsträger (der Hauptverband) sind verpflichtet, den in Vollziehung des GEG an sie ergehenden Ersuchen der Vorschreibungsbehörde (§ 6 GEG) und der Einbringungsstelle im Rahmen ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit zu entsprechen.

13. Einbringungsstelle, Eintreibung

Ist der Zahlungspflichtige säumig, so sind die nach dem zweiten Abschnitt bestimmten Beträge samt der unberichtigten Verfahrenskosten im Wege der gerichtlichen Zwangsvollstreckung durch die Einbringungsstelle namens des Bundes einzutreiben. Die Einbringungsstelle ist beim Oberlandesgericht Wien eingerichtet und untersteht dem Präsidenten dieses Gerichtes.

Soll nicht nur Zwangsvollstreckung auf bewegliche körperliche Sachen (§§ 249 bis 289 EO) geführt werden, so kann die Einbringungsstelle die Finanzprokurator ersuchen, die Exekution zu führen.

14. Einbringung von Geldstrafen

Geldstrafen dürfen nur insoweit eingetrieben werden, als dadurch der notdürftige Unterhalt des Verpflichteten und der Personen, für die er nach dem Gesetz zu sorgen hat, nicht gefährdet wird. Ist für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe angedroht worden, so hat die Einbringungsstelle unverzüglich die geeigneten Exekutionsmaßnahmen einzuleiten und das Gericht des Grundverfahrens spätestens innerhalb eines Jahres über den bis dahin eingebrachten Geldbetrag oder die Uneinbringlichkeit des noch ausstehenden Geldbetrags zu informieren. Falls eine Exekutionsmaßnahme noch anhängig ist, hat das Gericht der Einbringungsstelle bekannt zu geben, ob die Exekution in Ansehung der Geldstrafe fortgeführt oder eingestellt werden soll.

²³ Das sind die in Strafsachen verhängten Geldstrafen, Kosten des Strafverfahrens und die für dritte Personen oder Stellen auf deren Antrag einzubringenden Beträge.

²⁴ Von den ordentlichen Gerichten verhängte Geldstrafen und Geldbußen aller Art.

15. Korrespondierende Bestimmungen der Geo

Die Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz enthält in den §§ 209 ff Regelungen betreffend die Vorschreibung von Gebühren, Kosten und Geldstrafen (Zuständigkeit, Zeitpunkt der Berechnung, Gebühren- und Kostenakt, Lastschriftanzeige, Zahlungsauftrag, usw.). Nachstehend sind einige mit der Aktenvorlage an das Bundesverwaltungsgericht in Zusammenhang stehende Bestimmungen angeführt.

15.1. Gebühren- und Kostenakt²⁵

Alle für die Entstehung von Gebühren und Kosten maßgeblichen Geschäftsstücke des Grundverfahrens bilden zusammen mit den Geschäftsstücken des Vorschreibungsverfahrens den Gebühren- und Kostenakt. Im Gebühren- und Kostenakt sind die im Laufe des Grundverfahrens entstehenden Gebühren und Kosten auf einem besonderen, dem Akte anzuschließenden Blatt oder nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten automationsunterstützt zu verzeichnen.

Sobald gegen einen Zahlungsauftrag eine Vorstellung (§ 7 GEG) erhoben wird, ist ein Teilakt mit allen für die Vorstellung maßgeblichen Geschäftsstücken des Gebühren- und Kostenaktes zu bilden. Dieser Teilakt hat mindestens zu enthalten:

- die Grundlagen für die Berechnung der mit Zahlungsauftrag vorgeschriebenen Beträge, einer Ausfertigung jener Entscheidung, mit der die Zahlungspflicht dem Grunde und der Höhe nach rechtskräftig festgestellt wurde;
- die Dokumentation von Zahlungsvorgängen (Ausdruck der Daten zum Gebührenvorgang) und allfälliger erfolgloser Einzugsversuche;
- allfällige Lastschriftanzeigen;
- den angefochtenen Zahlungsauftrag.

15.2. Vorlage an die Einbringungsstelle²⁶

Die Vorschreibungsbehörde hat das Einlangen des Gebühren- oder Kostenbetrags zu überwachen und der Einbringungsstelle vollstreckbare Zahlungsaufträge weiterzuleiten; dabei hat sie die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Zahlungspflichtigen anzugeben.

Die Anmeldung der geschuldeten Beträge im Verlassenschaftsverfahren (entweder mit Lastschriftanzeige oder Zahlungsauftrag) obliegt der Vorschreibungsbehörde, nach Rechtskraft des Zahlungsauftrags jedoch der Einbringungsstelle.

²⁵ § 214 Geo idF BGBl II Nr 469/2013

²⁶ § 218 Geo idF BGBl II Nr 469/2013

Wenn über das Vermögen des Zahlungspflichtigen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, hat die Vorschreibungsbehörde die Lastschriftanzeige oder den Zahlungsauftrag über diejenigen Gebühren und Kosten, die vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens angefallen sind, der Einbringungsstelle zu übermitteln und auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens hinzuweisen.

15.3. Zahlungsanweisung und Lösungsverfügung²⁷

Im Fall einer Rückzahlung ist diese mit der dafür vorgesehenen Zahlungsanweisung zu verfügen. Bei Gerichtsgebührenbeträgen über € 1.000,- ist zusätzlich die Unterschrift einer hierzu ermächtigten Person erforderlich. Die Urschrift der Zahlungsanweisung ist zum Gebühren- und Kostenakt des Grundverfahrens zu nehmen. Je eine Ausfertigung ist der Buchhaltungsagentur im Wege des Rechnungsführers des Gerichts sowie dem Zahlungsempfänger zu übermitteln. Soweit nach Übersendung des rechtskräftigen Zahlungsauftrages an die Einbringungsstelle die Zahlungspflicht erlischt (etwa wegen mittlerweile erfolgter Zahlung an die Behörde des Grundverfahrens), hat die Vorschreibungsbehörde mit einer Lösungsverfügung die Einbringungsstelle unter Anführung der Gründe zu verständigen. Bei Gerichtsgebührenbeträgen über € 1.000,- ist zusätzlich die Unterschrift einer hierzu ermächtigten Person erforderlich. Die Urschrift der Lösungsverfügung ist zum Gebühren- und Kostenakt des Grundverfahrens zu nehmen.

15.4. Beschwerde, Aktenvorlage an das Bundesverwaltungsgericht²⁸

Wenn die Einhebungsbehörde eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht vorlegt, sind die Akten des Verwaltungsverfahrens anzuschließen. Diese umfassen jedenfalls den Gebühren- und Kostenakt nach § 214 Abs 3 Geo und alle Urkunden, die für die Entscheidung in erster Instanz zur Verfügung standen, wobei darauf zu achten ist, dass alle maßgeblichen Zustellnachweise angeschlossen sind. Sollten die Entscheidungsgrundlagen nur elektronisch vorhanden sein, sind die erforderlichen Ausdrucke herzustellen. Soweit das Grundverfahren fortgesetzt werden kann, sind beim Erstgericht die hierzu notwendigen Aktenstücke zurückzubehalten oder die erforderlichen Abschriften herzustellen. Der Akt des Grundverfahrens ist nur über Ersuchen des Bundesverwaltungsgerichts zu übersenden. Die Bestimmungen über Vorlageberichte gemäß § 179 Abs 3 und 4 Geo sind sinngemäß anzuwenden. Auch die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht hat aufschiebende Wirkung.

²⁷ § 232 Geo idF BGBl II Nr 469/2013

²⁸ § 233 Geo idF BGBl II Nr 469/2013